

Rundmachung

betreffend die

Abgabe (Abgabestellen) und die factweise Zustellung der Kohle.

Auf Grund der Verordnung des k. k. Statthalters für Oesterreich unter der Enns vom 11. September 1917, S. 3/4 K, wird angeordnet:

1. Vom 4. November 1917 angefangen dürfen Kohle, Koks und Briketts nur durch jene Stellen abgegeben werden, welche vom Magistrat als **städtische Kohlenabgabestellen** bestimmt worden sind.

Als städtische Kohlenabgabestellen kommen außer dem Kohलगroßhandel und den städtischen Kohlenverkaufsplätzen nur die Kleinkohlenhändler und in jenen entlegenen Bezirkeilen, in denen sich keine oder nur vereinzelt Kleinkohlenhändler befinden, andere befugte Handels- und Gewerbetreibende in Betracht.

Diese Gewerbetreibenden wurden schon am 1. August 1917 amtlich aufgefordert, sich um eine städtische Kohlenabgabestelle zu bewerben. Alle jene, welche sich bisher um eine Abgabestelle nicht beworben haben, können diese Anmeldung noch nachträglich bis längstens 5. Oktober 1917 erstatten.

Zu diesem Zwecke sind die amtlich aufgelegten Anmeldeformulare zu verwenden, die beim Bezirks-wirtschaftsamt Wien, Stelle 5, I. Neues Rathaus, 1. St., während der Amtsstunden behoben werden können.

Später einlangende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Neue Abgabestellen dürfen von befugten Handels- und Gewerbetreibenden nur mit Bewilligung des Magistrates errichtet werden.

Ebenso bedürfen Personen, die erst nach dem 5. September 1917 die Berechtigung zum Handel mit Kohle, Koks und Briketts erlangt haben, zur Ausübung des Kleinvertriebes mit diesen Bedarfsgegenständen außer ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, deren Erteilung und jederzeitiger Widerruf im freien Ermessen des Magistrates liegt. Weiters können sich auch Lebensmittel- oder andere Verbände, Konsumvereine und dergl. Vereinigungen um die Verleihung einer städtischen Kohlenabgabestelle zum Zwecke der Belieferung ihrer Mitglieder bewerben, sofern sie sich auch bisher mit der Abgabe von Kohle an ihre Mitglieder befähigt haben. Hiezu ist ebenfalls eine besondere Bewilligung seitens des Magistrates notwendig und ist gelegentlich dieses Ansuchens, welches bis längstens 5. Oktober 1917 beim Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, zu überreichen ist, der Nachweis der Befugnis zum Kohlenverkaufe (Satzungen x.), sowie der Nachweis darüber zu erbringen, daß auch bisher durch den Verband x. Kohle an seine Mitglieder abgegeben wurde.

In gleicher Weise kann auch Fabriken und Unternehmungen, welche bisher Kohle an ihre Angestellten abgegeben haben, auf Grund einer besonderen Bewilligung diese Art der Kohlenverforgung ihrer Angestellten auch weiterhin genehmigt werden. Die in Betracht kommenden Fabriken und Unternehmungen haben um diese Bewilligung beim Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, unter gleichzeitiger Vorbringung des Nachweises, daß sie bisher ihre Angestellten mit Kohle versorgt haben, bis längstens 5. Oktober 1917 anzufuchen.

Außer den Kohlenbezug von den städtischen Kohlenlagerplätzen erfolgt eine besondere Rundmachung.

2. Es darf stets nur die fällige Wochenmenge an die Partei ausgegeben werden.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrates, Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5.

3. Hinsichtlich des Kohlenbezuges in Säcken ist zu unterscheiden:

- a) der Bezug vom Großhandel.
- b) der Bezug vom Kleinhandel.

Zu a): Bezug vom Großhandel.

Großhandelsfirmen, die sich bisher mit der factweisen Lieferung von Kohle befähigt haben, können auch weiterhin Kohle in Säcken zustellen, wenn sie hiezu die bedürftliche Bewilligung erhalten. Am diese ist beim Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, anzufuchen. Es darf den Parteien jedoch keine größere Kohlenmenge geliefert werden, als der Anspruch nach der Kohlenart für jenen Zeitraum beträgt, für den die auszugebende Kohlenmenge bereits amtlich verlaubar wurde. Die Lieferung ist nur gegen Abtrennung der betreffenden Abschnitte der Kohlenart zulässig.

Außer der Bestellung der Kohle, die Abnahme der Marken und die Lieferung der Kohle ist ein besonderes Register zu führen, für das ein Muster jenen Großhandelsfirmen, denen die Bewilligung zur factweisen Lieferung der Kohle erteilt wird, seitens des Magistrates ausgefolgt werden wird.

Zu b): Bezug vom Kleinhandel.

Die factweise Zustellung der Kohle durch den Kleinhändler ist zulässig. Es darf der Partei jedoch nur die für die laufende Woche zutommende Kohle zugestellt werden. Vorlieferung von Kohle ist nicht gestattet. Die zulässige Zustellungsgebühr wird besonders kundgemacht werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 27. September 1917.